

Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten & Depotstellen

Anwendungsbereich

Diese Grundsätze regeln die Pflichten von wevest Vermögensverwaltung AG („wevest“) gemäß § 82 Abs. 9 Nr. 4 WpHG i.V.m. Art. 65 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, wenn wevest im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung Entscheidungen über den Handel mit Finanzinstrumenten trifft und die Ausführung dieser Entscheidungen an die jeweilige Depotbank weiterleitet, ohne die Aufträge selbst auszuführen. Die unmittelbare Auftragsausführung an den Handelsplätzen erfolgt durch die Depotbank nach deren eigenen Ausführungsgrundsätzen im Sinne des Art. 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

1. Auswahl der Depotbank

1.1. Die wevest kooperiert mit den folgenden Depotbanken: comdirect – eine Marke der Commerzbank AG, Pascalkehrle 15, 25451 Quickborn und V-Bank AG, Rosenheimer Straße 116, D-81669 München. Im Rahmen der Vertragsanbahnung und des Vertragsabschlusses kann der Kunde zwischen der comdirect und V-Bank AG wählen. Die genannten Depotbanken werden für sämtliche im Rahmen der Vermögensverwaltung gehandelten Klassen von Finanzinstrumenten – insbesondere Aktien, börsengehandelte Fonds (ETFs), Investmentfondsanteile und Anleihen – einheitlich genutzt; eine Differenzierung nach Klassen von Finanzinstrumenten findet nicht statt.

1.2. Die Depotbanken wurden aufgrund folgender Erwägungen ausgewählt: Die kompetitive Preisgestaltung der Depotbanken erlaubt wevest, eine kosteneffiziente Vermögensverwaltung anzubieten. Darüber hinaus ermöglicht die moderne technische Infrastruktur der Depotbanken der wevest eine effiziente Umsetzung und Ausübung des Portfoliomanagements sowie den Kunden ein eigenes Depotlogin. Schließlich können die Depotbanken als Wertpapierspezialisten einschlägige Erfahrungen im Handel von Wertpapieren vorweisen. Beide Depotbanken verfügen über eigene Ausführungsgrundsätze im Sinne des § 82 WpHG bzw. des Art. 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565. wevest hat sich vergewissert, dass die von den Depotbanken für die Auftragsausführung getroffenen Vorkehrungen geeignet sind, das bestmögliche Ergebnis im Sinne dieser Grundsätze zu erzielen, und überprüft dies regelmäßig.

2. Bestmögliches Ergebnis, Ausführungsplätze und Sammelaufträge

2.1. Die wevest trifft alle hinreichenden Maßnahmen, um für seine Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Das bestmögliche Ergebnis für den Kunden kann anhand folgender Faktoren bestimmt werden: Preis für das Finanzinstrument und sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, die Schnelligkeit, die Art und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Die wevest bestimmt das bestmögliche Ergebnis vorrangig am Gesamtentgelt, da es sich bei den Kunden von wevest um Privatkunden handelt. Zur Erzielung des bestmöglichen Gesamtentgelts erteilt die wevest der jeweiligen Depotbank zweckmäßige Weisungen. Die wevest kann ggf. auch die anderen Ausführungsfaktoren berücksichtigen, die in diesem Absatz in der (absteigenden) Reihenfolge ihrer Wichtigkeit genannt werden. Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung und unter Berücksichtigung der Privatkundeneigenschaft gewichtet wevest die genannten Faktoren in folgender Reihenfolge: (1) Preis und Kosten (Gesamtentgelt), (2) Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, (3) Schnelligkeit, (4) Umfang und Art des Auftrags, (5) sonstige relevante Aspekte. Die Merkmale des konkreten Kunden, Kundenauftrags, Finanzinstruments und Ausführungsplatzes werden bei der Anwendung berücksichtigt. Das Gesamtentgelt im Sinne dieser Grundsätze umfasst den Preis des Finanzinstruments und sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, einschließlich der Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, der Kosten für Clearing und Abwicklung sowie aller sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

2.2. Die Handelsaufträge können durch die Depotbank grundsätzlich an unterschiedlichen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. wevest kann entweder die Depotbanken anweisen, die Aufträge an einem bestimmten Ausführungsplatz zu platzieren, oder die Auswahl des Handelsplatzes im Rahmen der erteilten zweckmäßigen Weisungen in das pflichtgemäße Ermessen der Depotbanken stellen. Bei der Auswahl wird den Ausführungsplätzen Vorrang gegeben, welche ein geringeres Gesamtentgelt für den Kunden erwarten lassen. Die Ausführungs-, Anbindungs- und Abwicklungskosten sind in diesem Zusammenhang aufgrund der Gebührenmodelle von wevest und der Depotbanken für die Kunden nicht ausschlaggebend. Diese Grundsätze lassen auch eine Auftragsausführung außerhalb von Handelsplätzen im Sinne des § 2 Abs. 22 WpHG zu, etwa beim Festpreishandel mit Anleihen, beim Direkthandel mit Investmentfondsanteilen oder beim außerbörslichen Handel mit ETFs. wevest weist die Kunden hierauf gesondert hin und holt vor erstmaliger Erbringung der Vermögensverwaltungsdienstleistung deren ausdrückliche Einwilligung ein.

2.3. Die wevest und auch die Depotbanken können die Aufträge für verschiedene Kunden zusammenlegen ("Sammelauftrag"). Sammelaufträge ermöglichen den kostengünstigen Handel mit Wertpapieren und sind insofern im Grundsatz auch vorteilhaft für den Kunden. Allerdings können Sammelaufträge für den einzelnen Kunden auch nachteilig sein. Sie können etwa eine negative Auswirkung auf die Preisbildung am Markt haben oder aufgrund eines zu großen Auftragsvolumens zu einer reduzierten Zuteilung für den einzelnen Kunden führen. Für letzteren Fall hat wevest Grundsätze zur ordnungsgemäßen Auftragszuteilung niedergelegt.

3. Sonstiges

3.1. Die wevest kann im Rahmen der Vermögensverwaltung im Namen und auf Rechnung des Kunden Bruchteile an Wertpapieren erwerben oder veräußern. Es gelten die entsprechenden Sonderbedingungen der Depotbank.

3.2. Die Vermögensverwaltung erfolgt grundsätzlich ohne Einzelweisungen des Kunden. Die wevest nimmt Einzelweisungen nur in absoluten Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklicher Annahme in Textform entgegen.

Soweit wevest eine ausdrückliche Kundenweisung annimmt, kann diese wevest daran hindern, die Maßnahmen zu treffen, die wevest in ihren Ausführungsgrundsätzen vorgesehen hat, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. In diesem Fall gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses nur insoweit, wie die Weisung hierfür noch Raum lässt.

Die wevest ist berechtigt, die Annahme oder Ausführung einer Weisung abzulehnen, wenn diese mit gesetzlichen Vorgaben, aufsichtsrechtlichen Anforderungen, den vereinbarten Anlagerichtlinien, dem Risikoprofil des Kunden oder den internen Compliance-Regeln nicht vereinbar ist.

3.3. Aufgrund von Systemausfällen, Marktstörungen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen notwendig sein, von diesen Ausführungsgrundsätzen abzuweichen. Die wevest ist auch unter diesen Umständen verpflichtet, im besten Interesse der Kunden zu handeln.

3.4. Die wevest überprüft die Ausführungsqualität regelmäßig, um sicherzustellen, dass die von der Depotbank ausgeführten Handelsaufträge mit dem bestmöglichen Ergebnis ausgeführt werden. Darüber hinaus überwacht wevest die Wirksamkeit dieser Ausführungsgrundsätze und behebt etwaige Mängel. Die Grundsätze werden mindestens einmal jährlich sowie immer dann überprüft, wenn eine wesentliche Änderung eintritt. Als wesentliche Änderung gilt ein Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf die Parameter der bestmöglichen Ausführung, insbesondere Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang oder Art des Auftrags.

3.5. Die wevest nimmt im Zusammenhang mit der Weiterleitung von Kundenaufträgen an die Depotbanken weder eine Vergütung noch einen Rabatt oder einen nichtmonetären Vorteil an, der einen Verstoß gegen § 82 Abs. 8 WpHG oder Artikel 39a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) darstellen würde. Diese Praxis (sog. Payment for Order Flow) ist mit dem provisionsfreien Geschäftsmodell von wevest nicht vereinbar.

3.6. Die wevest übermittelt ihren Kunden diese Ausführungsgrundsätze vor erstmaliger Erbringung der Vermögensverwaltungsdienstleistung. Mit Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags stimmt der Kunde diesen Grundsätzen zu. Die wevest informiert ihre Kunden unverzüglich über wesentliche Änderungen dieser Grundsätze.

3.7. Die wevest legt dem Kunden auf dessen Anfrage dar, dass sein Auftrag entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen behandelt wurde. Auf entsprechenden Wunsch übermittelt wevest zudem weitere Informationen über die Depotbanken, an die Kundenaufträge zur Ausführung weitergeleitet werden.